

St. Peter am Kammersberg

Obj: 164501|10, MW Stand: 08.02.2017

34,24 m²

Mietwohnung

Nr. 12

8843 St. Peter am Kammersberg

Frei ab ab sofort

Heizwärmebedarf 77,96 kWh/m²,Jahr
Gesamtenergieeffizienz-Faktor 1,04



Stockwerk	DG
Heizungsart	Fernwärme mit WarmW. u. Solar
Räume	Bad/WC, Kellerabteil, Vorraum, Wohnen/Essen/Küche
Anzahlung	3 Bruttomonatsmieten
Miete*	€ 492,47

Detailinformation (in oben genannter Miete bereits enthalten):

Betriebskostenkonto € 43,89
Heizkostenkonto € 34,21

Wohnunterstützung möglich!
Provisionsfrei!

Für weitere Auskünfte bzw. zur Vereinbarung eines unverbindlichen Besichtigungstermins stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer **03612/273-8100** zur Verfügung.

*Bitte beachten Sie, dass die monatliche Vorschreibung von den Darlehenskonditionen (Zinssatzschwankungen, verstärkte Tilgung, Senkung des Annuitätenzuschusses etc.) abhängig ist.

GEFÖRDERTER WOHNBAU

Infoblatt Förderungswürdigkeit

Stand Oktober 2023. Alle Angaben ohne Gewähr.

Wer darf eine geförderte Wohnung mieten?

Gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1993, § 7, Abs. 3 dürfen geförderte Mietwohnungen nur an jene Personen vermietet werden, die als begünstigt anzusehen sind.

Voraussetzung für eine geförderte Mietwohnung:

1. Volljährigkeit (Vollendetes 18. Lebensjahr)
2. die geförderte Wohnung dient zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses
3. Aufgabe der Rechte an der bisher zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung.
4. das jährliche Einkommen* (Familieneinkommen) übersteigt das höchstzulässige Jahresnettoeinkommen nicht.

Höchstzulässiges Jahresnettoeinkommen

eine Person	€ 49.600,--
zwei Personen	€ 74.400,--
jede weitere Person	zusätzlich € 6.570,--

5. Bei getrennt lebenden Ehepaaren: Dokumentation der Scheidungsabsicht bzw. der Rechtfertigungsgründe für eine getrennte Wohnungsnahme (z.B. Bestätigung durch das Gericht).

Wie muss ich das Jahreseinkommen nachweisen?

- Lohnzettel L 16 des Dienstgebers
- Arbeitslosenbestätigung
- Schulbesuchsbestätigung
- Krankenstandsbestätigung
- Mutterschutzbestätigung
- Karenzbestätigung
- Kinderbetreuungsgeld (Nachweis von der GKK)
- Nachweis der Unterhaltsleistungen an Ehegatten
- Einkommensteuerbescheid
- Pensionisten: Jahreslohnzettel der Pensionsversicherungsanstalt
- Im Fall, dass für einen gewissen Zeitraum kein Einkommen bezogen wurde (z.B. Hausfrauen, volljährige Kinder ohne Einkommen) ist eine eidesstattliche Erklärung erforderlich.

* Maßgeblich ist das Familieneinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres bei Zusprechung der Wohnung.

Ein lückenloser Nachweis ist unbedingt erforderlich!



Die aktuellen Bestimmungen finden Sie auf der Homepage des Landes Steiermark unter <http://www.wohnbau.steiermark.at>

